

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma Kurt König Baumaschinen GmbH, Einbeck

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „diese AVB“) gelten für sämtliche Verkäufe und Lieferungen der Kurt König Baumaschinen GmbH (im Folgenden „Verkäufer“ oder „wir“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Käufer“).

1.2 Diese AVB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die von diesen AVB abweichen oder sie ergänzen, gelten nicht, soweit nicht der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis solcher Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung ohne gesonderten Vorbehalt ausführt. Die Annahme der Lieferung gilt als Anerkennung der Lieferungsbedingungen seitens des Käufers.

1.3. Diese AVB gelten auch für künftige Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer (im Folgenden „Vertragsparteien“), auch wenn nicht nochmals auf diese AVB verwiesen wird.

1.4. Von diesen AVB abweichende oder diese ergänzende, einzelvertragliche Absprachen haben Vorrang vor diesen AVB. Derartige Absprachen sind zu Beweiszwecken schriftlich zu treffen oder zu bestätigen. Für den Abschluss und den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, der Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Verkäufers maßgebend. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von diesen AVB abweichende Absprachen zu treffen.

1.5. Soweit in diesen AVB die Einhaltung der Schriftform gefordert ist, genügt auch die Einhaltung der Textform im Sinne von § 126b BGB.

1.6. Soweit diese AVB Hinweise auf die ergänzende Geltung gesetzlicher Vorschriften enthalten, kommt diesen Hinweisen nur klarstellende Bedeutung zu. Die gesetzlichen Vorschriften gelten auch ohne solchen Hinweis, soweit sie in diesen AVB nicht ausdrücklich (zulässigerweise) abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Angebote, Vertragsschluss, Unterlagen

2.1 Kostenvorschläge, Preis- und Lieferinformationen, beispielsweise in Katalogen und Präsentationen im Internet, stellen keine rechtsverbindlichen Angebote dar, sondern sind als Aufforderung an den Käufer zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Bestellungen des Käufers sind verbindliche Angebote an uns, an die der Käufer im Zweifel 14 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir die Bestellung des Käufers bestätigen, mit der Vertragsdurchführung beginnen oder die Ware liefern. Der Käufer verzichtet auf den Zugang unserer Annahmeerklärung. Geben wir gegenüber dem Käufer ausnahmsweise ein rechtsverbindliches Angebot ab, sind wir bis zur Annahme durch den Käufer jederzeit zum Widerruf unseres Angebots berechtigt, sofern in dem Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2.2 Kostenvorschläge, Skizzen, Zeichnungen, Abbildungen, Leistungsbeschreibungen und sonstige Unterlagen, die nicht zum Lieferumfang gehören, verbleiben in unserem Eigentum und wir behalten uns sämtliche Urheberrechte daran vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

2.3 Schutzvorrichtungen sind vom Lieferumfang nur umfasst, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

3. Lieferzeit, Lieferverzögerungen

3.1 Lieferfristen oder -termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder von uns bestätigt sind. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor vollständiger Klärung der technischen und kaufmännischen Einzelheiten der Auftragsdurchführung. Der Beginn aller für den Verkäufer geltender Fristen setzt zudem die rechtzeitige Erfüllung aller erforderlichen Mitwirkungshandlungen, insbesondere den rechtzeitigen Erhalt sämtlicher erforderlicher Informationen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Käufer voraus. Bei nicht rechtzeitiger Erbringung von Mitwirkungspflichten beginnen Lieferfristen nicht zu laufen bzw. verlängern sich die Fristen angemessen.

3.2 Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten.

3.3 Wir haften nicht für Nichtlieferungen oder Lieferverzögerungen, wenn diese auf höherer Gewalt oder einem sonstigen außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden, von uns unverschuldeten Ereignis (Hinderungsgrund) beruhen und der Hinderungsgrund für uns bei Vertragsschluss vernünftigerweise nicht vorhersehbar war und von uns vernünftigerweise nicht zu erwarten war, den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden (zum Beispiel aufgrund von kriegerischen Ereignissen, Unruhen, Handlungen öffentlicher Feinde, Terrorakte, Naturereignisse, Betriebs-, Transport- oder Verkehrsstörungen, Störungen bei ausbleibenden Zulieferungen, Streiks, rechtmäßige Ausspernungen, behördliche Verfügungen, Massenerkrankungen einschließlich Epidemien und Pandemien, Mangel an Arbeitskräften). Wir werden den Käufer in derartigen Fällen über den Hinderungsgrund und seine Auswirkungen informieren. Sofern ein solches Ereignis uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich macht und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich unsere Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich unsere Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Überschreitet die sich daraus ergebende Verzögerung den Zeitraum von sechs Wochen oder ist dem Käufer infolge der Verzögerung vor Ablauf dieser Frist ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ausnahmsweise sind auch wir bei nur vorübergehenden Leistungshindernissen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns aufgrund besonderer Umstände ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist.

3.4 Geraten wir in Leistungsverzug, hat uns der Käufer Gelegenheit zur Leistung binnen angemessener Frist zu bestimmen. Die Nachfrist hat in der Regel mindestens zwei Wochen zu betragen.

3.5 Im Falle des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit besteht eine Schadensersatzhaftung nur nach Maßgabe von Ziffer 10.

3.6 Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Lager des Verkäufers oder das Herstellerwerk verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt worden ist.

4. Lieferung, Gefahrenübergang

4.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Lager (exw Incoterms 2020). Die Ware wird ab Lager Einbeck oder sonstigem firmeneigenen Auslieferungslager geliefert. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an dem zur Warenübernahme vorgesehenen Ort im Auslieferungslager des Verkäufers oder des Herstellers abhol- bzw. versandbereit gestellt sind. Das gilt auch dann, wenn wir mit der Anlieferung der Ware beauftragt sind oder im Anschluss an die Anlieferung weitere Leistungen wie die Aufstellung oder Montage der Lieferanteile übernommen haben.

4.2 Soweit wir die Anlieferung besorgen, haben wir hinsichtlich der Ware die Rechte und Pflichten eines Speditors. Wir decken zu verkehrsbüchlichen Konditionen auf Rechnung des Käufers eine Transportversicherung ein, sofern wir dazu vom Käufer beauftragt werden oder nach den Umständen ein entsprechendes Interesse des Kunden anzunehmen ist.

4.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Käufer zumutbar sind. Über Teillieferungen erteilte Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtlieferung zur Zahlung fällig.

4.4 Unterstützen unsere Mitarbeiter oder sonstige für uns tätige Dritte den Käufer bei der Verladung und/oder Transportsicherung, so geschieht dies gefälligkeithalber und auf eigenes Risiko des Käufers. Die Personen werden als Erfüllungsgehilfen des Käufers tätig. Wir übernehmen insoweit keinerlei Verantwortung. Der Käufer hat uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

4.5 Es ist Sache des Käufers, die zur Feststellung eines Schadens und Anerkennung der Ersatzpflicht seitens des Speditors, Frachtführers oder Transportunternehmers notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

5. Mitwirkungspflichten, Verzug mit der Abnahme, Schadensersatzpflicht des Kunden

5.1 Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche vertraglich geregelten, erforderlichen oder nach Treu und Glauben geschuldeten Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen.

5.2 Wir sind berechtigt, dem Käufer für die Erbringung einer Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

5.3 Kommt der Käufer in Verzug mit der Annahme der Ware, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Wir sind berechtigt, als Schadenspauschale 0,5 % des Rechnungsbetrags der in Verzug befindlichen Leistung pro Kalenderwoche, maximal insgesamt 5 % des Rechnungsbetrags der in Verzug befindlichen Leistung zu berechnen. Der Käufer ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Uns bleibt vorbehalten, höhere Schäden nachzuweisen. Weitergehende Rechte des Verkäufers, insbesondere das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, bleiben unberührt.

5.4 Gerät der Käufer in Verzug mit der Annahme der Ware, ist der Verkäufer ferner berechtigt, wenn er dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Annahme des Liefergegenstandes gesetzt hat, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Käufer mit einem anderen Liefergegenstand gleicher Beschaffenheit (Austauschlieferung) zu beliefern. Für die Austauschlieferung gilt für den Verkäufer eine neue angemessene Lieferfrist. Weitergehende Rechte des Verkäufers, insbesondere das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, bleiben unberührt.

5.5 Soweit in diesen AVB nichts Abweichendes bestimmt ist, haftet der Käufer gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Schuldet der Käufer Schadensersatz statt der Leistung, sind wir berechtigt, pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Leistung zu verlangen, soweit nicht der Käufer einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

6. Preise und Zahlung

6.1 Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und gelten, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ab Werk, ausschließlich Verladung, Verpackung, Versand, Versicherung, Zölle und andere Abgaben.

6.2 Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

6.3 Die angegebenen Preise für unsere Lieferung basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Umständen. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der vereinbarten Lieferung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Ungeachtet dessen sind wir bei Kostenänderungen aufgrund von externen, außerhalb unserer Kontrolle liegenden Umständen (z. B. aufgrund von Erhöhung von Frachtraten, Transportkosten, Steuern, Zöllen- oder sonstigen öffentlichen Abgaben, Währungsschwankungen, erheblichen Preisänderungen für Rohstoffe oder Zulieferungen) berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen anzupassen. Sollte die Preissteigerung 15% des ursprünglich vereinbarten Preises übersteigen, steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu.

6.4 Unsere Rechnungen sind sofort mit Zugang der Rechnung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware zur Zahlung fällig. Abzüge wie Skonto sind, soweit nicht ausdrücklich mit dem Käufer vereinbart, nicht zulässig.

6.5 Zahlungen sind an den Verkäufer oder an die von ihm genannten Zahlungsstellen zu leisten.

6.6 Der Käufer gerät automatisch in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist oder, sofern keine abweichende Zahlungsfrist genannt ist, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung gezahlt wird. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei uns. Ein früherer Vertragsbeginn nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere durch Mahnung, bleibt unberührt.

6.7 Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, einen Vertrag ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse abzuschließen.

6.8 Wir sind berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form zu stellen.

6.9 Während des Zahlungsverzugs ist der Käufer verpflichtet, Verzugszinsen und Schadenspauschale gemäß den gesetzlichen Vorschriften als Mindestschaden zu ersetzen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6.10 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Verzug mit anderen Leistungsverpflichtungen), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit oder -willigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. § 321 BGB findet (entsprechende) Anwendung. Sondervereinbarungen (auch Sonderrabatte) sind in diesem Fall hinfällig.

6.11 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und (im Zeitpunkt des Vertragsschlusses) zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Kurt König Baumaschinen GmbH gegen den Käufer Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt gem. den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezoogen und anerkannt ist.

7.2 Der Eigentumsvorbehalt des Käufers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Käufers aus der Geschäftsverbindung mit der Kurt König Baumaschinen GmbH, Einbeck ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen.

7.3 Eine eventuelle Be- oder Verarbeitung der Eigentumsvorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets für uns als Verarbeiter im Sinne des § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache erwerben. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Eigentumsvorbehaltsware (Rechnungswert inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und wir uns bereits jetzt einig, dass der Käufer uns anteilmäßig (nach dem Verhältnis des Werts der Ausgangsstoffe) Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Für die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Produkte gelten, soweit sie in unserem Eigentum stehen, die Regelungen für Vorbehaltsware entsprechend.

7.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten pfleglich zu behandeln, sorgfältig für uns zu verwahren und angemessen gegen die üblichen Risiken (z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser) zum Neuwert zu versichern und auf Verlangen den Abschluss und Bestand der Versicherung nachzuweisen. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu versichern. Wir können jederzeit verlangen, dass der Käufer ein Inventar über die von uns gelieferten Waren an ihrem jeweiligen Lagerort aufnimmt und die Ware als in unserem Eigentum stehend kenntlich macht. Versicherungsansprüche sowie Ansprüche gegen Dritte wegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahls oder Verlustes der Ware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir

nehmen diese Abtretung hiermit an.

7.5 Der Käufer hat uns von Pfändungen und anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu unterrichten.

7.6 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Berechtigung erlischt automatisch, wenn der Käufer im Zahlungsverzug ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist. Der Käufer ist bei einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf Kredit verpflichtet, die Ware nur gegen ausreichende Sicherheiten (z. B. Vereinbarung eines eigenen Eigentumsvorbehalts etc.) zu veräußern.

7.7 Die aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt an uns sicherungshalber in Höhe des Anteils ab, der unserem Eigentumsanteil entspricht. Die Abtretung ist zudem maximal beschränkt auf die Höhe des Rechnungswerts unserer Forderungen (einschließlich Mehrwertsteuer), die uns gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs zustehen, zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags in Höhe von 20 %.

7.8 Der Käufer ist ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Die uns zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und diese von der Abtretung zu unterrichten. Wir sind ermächtigt, die Abtretung auch in seinem Namen den Abnehmern mitzuteilen. Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch, wenn der Käufer im Zahlungsverzug ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist.

7.9 Ungeachtet eines etwaigen automatischen Erlöschens, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerungs- und/oder Weiterverarbeitungsermächtigung und/oder die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn der Käufer seine Pflichten uns gegenüber verletzt, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere in Zahlungsverzug gerät, oder gegen seine Pflichten als Vorbehaltskäufer verstößt oder nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unsere Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet sind. Im Falle des Erlöschens der Einziehungsermächtigung hat der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die Forderung an uns zu übermitteln und uns ggf. bei der Beitreibung zu unterstützen.

7.10 Ferner sind wir bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind wahlweise, sofern die Voraussetzungen für den Rücktritt vorliegen, auch berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt ausdrücklich vorzubehalten. Wird ein solcher ausdrücklicher Rücktrittsvorbehalt nicht erklärt, gilt das Herausgabeverlangen als Rücktrittserklärung. Entsprechendes gilt, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Käufer schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben. Bei Rücknahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten, auch die einer etwaigen erneuten Lieferung und Aufstellung, zu Lasten des Käufers. Beim Rücktritt hat der Käufer dem Verkäufer neben der Entscheidung für die Benutzung des Liefergegenstandes jede, auch unverschuldete, Wertminderung zu ersetzen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

7.11 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer uns unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und uns alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der Käufer haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage anfallen, soweit sie nicht von dem betreibenden Gläubiger erlangt werden können.

7.12 Wir verpflichten uns auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten, wenn der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

7.13 Werden die Liefergegenstände durch andere finanziert und wird diesen das Eigentum daran zur Sicherung eines Kaufkredites übertragen oder wird sonst einem Dritten (Kreditgeber) Sicherungseigentum übertragen, was nur mit Zustimmung des Verkäufers zulässig ist, so überträgt der Käufer gleichzeitig sämtliche Ansprüche gegen den Kreditgeber, insbesondere Herausgabeanprüche, Rückübertragungsansprüche und Anwartschaftsansprüche aus der Sicherungsübereignung auf den Verkäufer zur Sicherung aller etwaigen bestehenden und zukünftigen Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsbeziehung gegen den Käufer. Bei Fortfall der Sicherungsübereignung geht das Eigentum von dem Kreditgeber unmittelbar wieder auf den Verkäufer über bzw. ist von dem Kreditgeber unmittelbar auf den Verkäufer zu übertragen; die Rückübertragung auf den Käufer erfolgt erst durch den Verkäufer. Der Käufer ist berechtigt, die betreffenden Kreditgeber wegen aller ihrer Ansprüche zu befriedigen mit der Maßgabe, dass deren Sicherungseigentum auf ihn übergeht.

8. Beschaffenheit der Ware, Mängel des Liefergegenstandes

8.1 Die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Qualitäts-, Mengen-, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben geben nur Annäherungswerte wieder.

8.2 Angaben zur Beschaffenheit stellen keine Garantien dar. Eine Garantie ist nur abgegeben, wenn sie unter Verwendung dieses Begriffs ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet wurde.

8.3 Gebrauchte Sachen werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft.

8.4 Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um eine neue Sache, übernehmen wir die Gewährleistung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

8.4.1 Wir übernehmen nur die Gewährleistung für die Mangelfreiheit des Leistungsgegenstands. Der Käufer ist ausschließlich selbst für die Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck verantwortlich. Zur Überprüfung von Angaben des Käufers, zum Beispiel über Maße, Gewichte usw. ist der Verkäufer nicht verpflichtet.

8.4.2 Mängel, die auf der Mangelhaftigkeit zugelieferter Teile beruhen, haben wir nicht zu vertreten, es sei denn, wir haben eine diesbezügliche Garantie übernommen oder der Mangel war uns bekannt oder offensichtlich. Zu einer Qualitätskontrolle zugelieferter Teile sind wir nicht verpflichtet.

8.4.3 Der Käufer ist bei allen von uns erbrachten Leistungen zur unverzüglichen Untersuchung der Lieferung oder Leistung auf Mängel einschließlich Falschlieferrungen und Quantitätsabweichungen verpflichtet. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat die Untersuchung in jedem Fall vor der Verarbeitung zu erfolgen. Offensichtliche Mängel sind möglichst bei Lieferung, spätestens jedoch an dem der Lieferung folgenden Arbeitstag schriftlich anzuzeigen. Sonstige Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung im Sinne des § 377 HGB erkennbar sind, sind innerhalb von fünf Werktagen nach Ablieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, sind innerhalb von zwei Werktagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Zur Erhaltung der Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Werden Mängel nicht gemäß den vorstehenden Vorschriften gerügt, gilt die Lieferung als vertragsgemäß genehmigt. Vermerke auf Lieferscheinen gelten nicht als Mängelrüge. Transportpersonen sind nicht zur Empfangnahme von Mängelrügen berechtigt. Die vorstehenden Rügeobliegenheiten gelten auch für Werkleistungen mit der Maßgabe, dass statt der Lieferung die Abnahme maßgeblich ist.

8.4.4 Die Beweislast für das Bestehen eines Mangels trifft den Käufer.

8.4.5 Im Falle nachgewiesener Mängel, leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch kostenfreie Nachbesserung oder Lieferung (Nacherfüllung). Wir sind berechtigt, vom Käufer vorab die Rücksendung der mangelhaften Ware zu uns zum Zwecke der Prüfung der Beanstandung und ggf. zur Nachbesserung bzw. Nachlieferung zu verlangen. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist unsere Niederlassung. Soweit für den Käufer zumutbar, sind wir nach billigem Ermessen berechtigt, die Nachbesserung in der Weise vorzunehmen, dass dem Käufer ein Ersatzteil zugesendet wird. Die Kosten des Ersatzteiles einschließlich des Versandes sowie angemessener Kosten für den Aus- und Einbau trägt in diesem Fall der Verkäufer. Der Ein- und Ausbau obliegt in diesem Fall dem Käufer.

8.4.6 Haben wir eine zum An- oder Einbau bestimmte Ware geliefert, ohne dass wir zum Einbau verpflichtet waren, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung nach unserer Wahl berechtigt, den Ausbau der mangelhaften Sache und den erneuten Einbau der mangelfreien Sache entweder selbst zu übernehmen, oder den Aus- und Einbau dem Käufer zu überlassen. In letzterem Fall erstatten wir dem Käufer die dafür erforderlichen Aufwendungen.

8.4.7 Der Käufer kann erst dann vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn innerhalb einer uns gesetzlich angemessenen Frist kein Nacherfüllungsversuch vorgenommen wird oder die Nacherfüllung unmöglich, verweigert, fehlergeschlagen oder unzumutbar ist. Die Frist zur Nacherfüllung muss, sofern keine berechtigten Interessen des Käufers entgegenstehen, mindestens vier Wochen betragen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist im Zweifel erst nach dem dritten fehlergeschlagenen Nacherfüllungsversuch anzunehmen. Ein Rücktrittrecht wegen unerheblicher Mängel steht dem Käufer nicht zu. Für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Voraussetzungen die besonderen Bestimmungen in Ziffer 10.

8.4.8 Wegen Mängeln darf der Käufer Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der im Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln angemessen ist.

8.4.9 Wir gewährleisten, dass der Liefergegenstand im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) ist. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Ware gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende Ware zunächst entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch Vorgaben des Käufers, durch eine für den Verkäufer nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Ware vom Käufer verändert, in nicht vertragsgemäßer Weise genutzt oder zusammen mit nicht vom Verkäufer gelieferten Produkten eingesetzt wird. Im Übrigen gelten beim Vorliegen von Rechtsmängeln die Bestimmungen dieser Ziffer 8 über Sachmängel entsprechend, wobei Ansprüche des Käufers nur dann bestehen, wenn dieser den Verkäufer über eventuelle von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine behauptete Verletzungshandlung weder direkt noch indirekt anerkennt und dem Verkäufer alle Verteidigungsmöglichkeiten uneingeschränkt erhalten bleiben,

8.5 Stellt sich heraus, dass kein Mangel vorlag, sind wir berechtigt, vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt zu verlangen, es sei denn, dass der Käufer weder wusste, dass kein Mangel vorliegt noch ihm dies infolge von Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.6 Für die Verjährung von Mängelansprüchen gilt Ziffer 9.

8.7 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert, durch Dritte ändern lässt oder Instandsetzungsarbeiten durchführt oder durchführen lässt, und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

8.8 Die gesetzlichen Regelungen über den Rückgriff des Käufers gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB bleiben unberührt, wenn der Endkunde ein Verbraucher ist. Ansprüche aus Lieferantengress sind jedoch ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde. Ist der Endkunde Unternehmer, finden die Vorschriften der §§ 445a und 445b BGB keine Anwendung.

8.9 Maschinen werden ohne Betriebsstoffe ausgeliefert. Der Kunde ist vor Inbetriebnahme für die korrekte Befüllung mit Betriebsstoffen verantwortlich.

9. Verjährung

9.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beim Verkauf neuer Sachen beträgt ein Jahr ab Ablieferung.

9.2 Sonstige vertragliche Ansprüche des Käufers wegen Pflichtverletzungen verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für das Recht des Käufers, sich wegen einer von uns zu vertretenen Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zu lösen.

9.3 Abweichend von vorstehenden Regelungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für folgende Ansprüche des Käufers:

- Schadensersatzansprüche aus einer Produkthaftpflicht, wegen eines Schadens aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht) sowie wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen,
- Rückgriffsansprüche gemäß § 445b Abs. 1 BGB,
- Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- sowie in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB.

9.4 Unsere Ansprüche gegen den Käufer verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Rücktrittsrechte und Schadensersatzansprüche des Käufers

10.1 Für das Recht zum Rücktritt vom Vertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Käufer wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten kann, soweit die Pflichtverletzung von dem Verkäufer zu vertreten ist.

10.2 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.3 Bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen haften wir im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.

10.4 Sofern wir für leichte Fahrlässigkeit haften, ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit besteht keine Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

10.5 Für Verspätungsschäden haften wir maximal in Höhe von 5 % des Wertes der im Verzug befindlichen Leistung.

10.6 Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit wir für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit haften, soweit wir eine Garantie übernommen haben, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

10.7 Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, denen wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.

11. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.2 Erfüllungsort ist Sitz der Niederlassung, die den Vertrag geschlossen hat.

11.3 Im Rechtsverkehr mit Kaufleuten ist Einbeck als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am Allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

Stand 07-2022